



# **Steuerseminar**

**Dr. Huttegger & Partner**

**Update Steuerrecht**

***01. April 2025 – 31. Dezember 2025***

**Gesetze – Erlasse – Rechtsprechung**

Durchführung und Leitung:  
**Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner**

Am Kiel-Kanal 1-2  
24106 Kiel  
Fon 0800 – 92 97 600

**[mail@huttegger.de](mailto:mail@huttegger.de)**

**[www.huttegger.de](http://www.huttegger.de)**

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Einwilligung des Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner ist außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle eine Verwertung, Vervielfältigung, Weitergabe oder sonstiges Zugänglichmachen nicht zulässig.

Diese Update-Unterlagen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Es kann weder vom Verfasser noch vom Referenten irgendeine Haftung übernommen werden.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>1.</b>	<b>Gesetze</b>	<b>15 - 41</b>
<b>1.1.</b>	<b>Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.07.2025, BGBl. I Nr.161</b>	<b>15 - 16</b>
1.1.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	15 - 16
1.1.2.	Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes	16
1.1.3.	Änderungen des Forschungszulagengesetzes	16
<b>1.2.</b>	<b>Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)</b>	<b>17</b>
1.2.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	17
<b>1.3.</b>	<b>Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz)</b>	<b>18</b>
1.3.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	18
<b>1.4.</b>	<b>Steueränderungsgesetz 2025</b>	<b>19 - 24</b>
1.4.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	19 - 21
1.4.2.	Änderungen des Umsatzsteuergesetzes	21 - 22
1.4.3.	Änderungen der Abgabenordnung	22 - 23
1.4.4.	Änderung des Forschungszulagengesetzes	23
1.4.5.	Übrige Änderungen weiterer Gesetze	23 - 24
<b>1.5.</b>	<b>Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung</b>	<b>25 - 26</b>
1.5.1.	Änderungen des Umsatzsteuergesetzes	25
1.5.2.	Änderungen der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	26
<b>1.6.</b>	<b>Gesetz zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und zur Umsetzung weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz)</b>	<b>27 - 29</b>
1.6.1.	Änderung des Einkommensteuergesetzes	27
1.6.2.	Änderungen der Abgabenordnung	28
1.6.3.	Änderungen des Außensteuergesetzes	28 - 29

<b>1.7.</b>	<b>Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2226 (DAC 8-Umsetzungsgesetz – DAC 8-UmsG)</b>	<b>30</b>
<b>1.8.</b>	<b>Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes</b>	<b>31</b>
<b>1.9.</b>	<b>Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer Vorschriften</b>	<b>32</b>
<b>1.10.</b>	<b>Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen</b>	<b>33 - 36</b>
1.10.1.	Änderungen der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)	33 - 34
1.10.2.	Änderungen der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV)	34
1.10.3.	Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)	34 - 35
1.10.4.	Änderungen der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV)	35
1.10.5.	Änderung der Steueridentifikationsnummerverordnung (StIdV)	35
1.10.6.	Änderung der Betriebsstättengewinnaufteilungsverordnung (BsGaV)	35
1.10.7.	Änderungen der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften (DVStB)	35
1.10.8.	Außerkräfttreten/Erlass von Verordnungen	36
<b>1.11.</b>	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung</b>	<b>37</b>
<b>1.12.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz – StoFÖG)</b>	<b>38 - 39</b>
1.12.1.	Änderungen des Einkommensteuergesetzes	38
<b>1.13.</b>	<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu dem Mehrseitigen Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung</b>	<b>40</b>
<b>1.14.</b>	<b>Entwurf Arbeitsmarktstärkungsgesetz</b>	<b>41</b>
<b>2.</b>	<b>Erlasse</b>	<b>42 - 73</b>
<b>2.1</b>	<b>Einkommensteuer und Bilanzierung</b>	<b>42 - 58</b>
2.1.1.	Steuerbefreiung nach § 3 Nr.46 EStG und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs.2 S.1 Nr.6 EStG; Steuerliche Behandlung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten (BMF vom 11.11.2025, BStBl. I S.1929)	42 - 43
2.1.2.	Steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben (BMF vom 19.11.2025, BStBl. I S.1938)	44 - 45

2.1.3.	Schreiben betr. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD); 2. Änderung aufgrund verschiedener gesetzlicher Änderungen (BMF vom 14.07.2025, BStBl. I S.1502)	45 - 46
2.1.4.	Unentgeltliche Übertragung der Wirtschaftsgüter eines Gewerbebetriebs unter Vorbehaltsnießbrauch (BMF vom 28.10.2025, BStBl. I S.1834)	47
2.1.5.	Aufhebung des BMF-Schreibens vom 22.02.2023, BStBl. I S.332 (BMF vom 01.12.2025, IV C 3 - S 2196/00040/006/008)	48 - 49

[...]

### **3. Rechtsprechung** **74 - 288**

#### **3.1. Einkommensteuer** **74 - 173**

3.1.1.	Steuerfreiheit einer als Sonderbetriebseinnahme erfassten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.12 S.2 EStG (BFH vom 19.11.2024, VIII R 29/23, BStBl. 2025 II S.723)	74 - 75
3.1.2.	Sanierungsertrag im Sonderbetriebsvermögen und Begriff der unternehmensbezogenen Sanierung bei einer Mitunternehmerschaft, § 3a EStG (BFH vom 21.08.2025, IV R 23/23)	76 - 78
3.1.3.	Änderung der Gewinnermittlungsart, § 4 Abs.3 S.1 EStG (BFH vom 27.11.2024, X R 1/23, BStBl. 2025 II S.236)	78 - 80
3.1.4.	Maßgeblichkeit der zeitlichen Abfolge für die Ausübung des Gewinnermittlungswahlrechts, § 4 Abs.3 S.1 EStG (BFH vom 13.11.2024, I R 5/21)	80 - 82
3.1.5.	Betriebsausgabenabzug von Ausgleichszahlungen im Rahmen eines Zinsswaps, § 4 Abs.4 EStG (BFH vom 10.04.2025, VI R 11/22, BStBl. II S.730)	82 - 84
3.1.6.	Anerkennung eines Ehegatten-Mietverhältnisses bei Einlagen des Vermieter-Ehegatten in den Betrieb des Mieter-Ehegatten, § 4 Abs.4 EStG (BFH vom 22.07.2025, VIII R 23/23)	84 - 87
3.1.7.	Versagung des Betriebsausgabenabzugs wegen angeblichen Schriftformerfordernisses des § 4 Abs.4 EStG verstößt gegen Willkürverbot (BVerfG, Beschluss vom 27.05.2025, 2 BvR 172/24)	88 - 89
3.1.8.	Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen, § 5 Abs.7 S.4 EStG (BFH vom 23.10.2024, XI R 24/21, BStBl. 2025 II S.281)	90 - 91

[...]

## 1. Gesetze

### 1.1. Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland vom 14.07.2025, BGBl. I Nr.161

Nachdem die neue Bundesregierung seit dem 06.05.2025 im Amt ist, hat das BMF bereits am 30.05.2025 einen Referentenentwurf zur Stellungnahme an die Bundesländer versendet. Die im Gesetz enthaltenen Maßnahmen sollen dem schnellen Anschub wachstumswirksamer Investitionen dienen sowie langfristig und flächenwirksam Entlastungswirkungen erzeugen, um ein nachhaltiges, wachstumsförderndes Umfeld und Planungssicherheit für Unternehmen zu schaffen. Der Bundestag nahm am 26.06.2025 den Gesetzesentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses an, die Zustimmung des Bundesrats folgte am 18.07.2025.

#### 1.1.1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- **Erhöhung des Höchstbetrags des Bruttolistenpreises bei der Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung von Kfz, die keine CO<sub>2</sub>-Emission je gefahrenem Kilometer haben, von 70.000 € auf 100.000 € (§ 6 Abs.1 Nr.4 S.2 Nr.3 und S.3 Nr.3 EStG n.F.).** Dies gilt erstmals für nach dem 30.06.2025 angeschaffte Fahrzeuge, § 52 Abs.12 S.6 -neu- EStG n.F.
- **Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft/hergestellt werden (§ 7 Abs.2 S.1 und 2 EStG n.F.).** Diese degressive AfA beträgt das Dreifache des linearen AfA-Satzes und maximal 30 %. In der Gesetzesbegründung wird diese Gesetzesänderung als konjunkturstützendener „Investitions-Booster“ bezeichnet. *[Zuletzt bei Anschaffung/Herstellung nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025: das Zweifache des linearen AfA-Satzes und maximal 20 %; die diesbezügliche zugrundeliegende Gesetzesfassung vom 27.03.2024 ist weiterhin anzuwenden, § 52 Abs.15 S.4 -neu- EStG n.F. Diese Ergänzung war notwendig geworden, da der Gesetzestext zu § 7 Abs.2 S.1 und 2 EStG die vorhergehenden Möglichkeiten zur degressiven AfA nicht mehr enthält.]*
- **Einführung einer arithmetisch-degressiven Abschreibung für zum Anlagevermögen gehörende Elektrofahrzeuge, die nach dem 30.06.2025 und vor dem 01.01.2028 angeschafft werden (§ 7 Abs.2a -neu- EStG n.F.).** Für die Definition der Elektrofahrzeuge wird auf die Definition in § 9 Abs.2 Kraftfahrzeugsteuergesetz zurückgegriffen: Sie umfasst alle Fahrzeuge, unabhängig von ihrer Fahrzeugklasse und damit neben Pkw insbesondere auch Elektronutzfahrzeuge, Lastkraftwagen und Busse. Die degressive Abschreibung nach § 7 Abs.2a -neu- EStG n.F. kann anstelle der AfA nach § 7 Abs.1 oder Abs.2 EStG in Anspruch genommen werden. Sonderabschreibungen (insbesondere § 7g EStG) sind daneben allerdings nicht zulässig.

Die degressive Abschreibung ist über einen Zeitraum von sechs Jahren mit folgenden fallenden Staffelsätzen bemessen auf die Anschaffungskosten vorzunehmen:

- 75 % im Jahr der Anschaffung (keine Zwölftelung bei unterjährigem Erwerb!)
- 10 % im Folgejahr der Anschaffung
- 5 % im zweiten Jahr nach der Anschaffung
- 5 % im dritten Jahr nach der Anschaffung
- 3 % im vierten Jahr nach der Anschaffung
- 2 % im fünften Jahr nach der Anschaffung

- **Stufenweisen Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes (§ 34a Abs.1 S.1 EStG n.F.).** Dies erfolgt korrespondierend zur Körperschaftsteuer-Tarifabsenkung ab dem Veranlagungszeitraum 2028. Zur Vereinfachung und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Thesaurierungsbegünstigung nach § 37 Abs.3 S.5 EStG nicht im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt wird, erfolgt die Absenkung (von derzeit 28,25 %) über drei Stufen und zwar
  - 27 % für die Veranlagungszeiträume 2028 und 2029,
  - 26 % für die Veranlagungszeiträume 2030 und 2031,
  - 25 % für Veranlagungszeiträume ab 2032.

### 1.1.2. Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

- **Stufenweisen Absenkung des Körperschaftsteuersatzes (§ 23 Abs.1 EStG n.F.).** Entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag erfolgt ab dem Veranlagungszeitraum 2028 eine jährliche Absenkung um 1 % auf letztlich 10 % wie folgt:
  - Veranlagungszeitraum 2028: 14 %,
  - Veranlagungszeitraum 2029: 13 %,
  - Veranlagungszeitraum 2030: 12 %,
  - Veranlagungszeitraum 2031: 11 %.
  - Veranlagungszeiträume ab 2032: 10 %.

### 1.1.3. Änderungen des Forschungszulagengesetzes

- **Anhebung der förderfähigen Aufwendungen für Eigenleistungen eines Einzelunternehmers und für Tätigkeitsvergütungen bei Mitunternehmern von 70 € auf 100 € je nachgewiesener Arbeitsstunde (§ 3 Abs.3 S.2 und 3 FZulG n.F.).** Dies gilt ab dem 01.01.2026.
- **Ausweitung der förderfähigen Aufwendungen um einen pauschalierten Betrag für zusätzliche Gemein- und Betriebskosten (§ 3 Abs.3b -neu- FZulG n.F.).** Dieser pauschale Betrag beträgt 20 % der im Wj nach § 3 Abs.1, 2, 3 3a und 4 FZulG entstandenen förderfähigen Aufwendungen. Diese Neuregelung tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt für begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die nach dem 31.12.2025 beginnen.
- **Anhebung des Bemessungsgrundlagen-Höchstbetrags auf 12 Mio. € für nach dem 31.12.2025 entstehende förderfähige Aufwendungen (§ 3 Abs.5 Nr.4 -neu- FZulG n.F.).**

## 1.2. Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)

Aus dem Gesetzentwurf: „Nur Beschäftigung und Produktivitätswachstum schaffen Fortschritt und erhalten Wohlstand. Angesichts der gegebenen demographischen Entwicklung sind steuerliche Maßnahmen zur steuerlichen Förderung freiwilliger Arbeit auch im Rentenalter geboten. Die Aktivrente bietet einen Anreiz, das Erwerbspotential älterer Menschen besser zu nutzen, indem der steuerliche Druck auf Arbeitsentgelt im Alter verringert und Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus attraktiver wird. Zudem hilft dies, personelle Engpässe in vielen Bereichen zu entschärfen und Erfahrungswissen länger in den Betrieben zu halten. Die Aktivrente dient daher auch der Generationen- und Verteilungsgerechtigkeit, weshalb eine Steuerfreistellung für abhängig Beschäftigte nach Erreichen der Regelaltersgrenze sich langfristig auch positiv für die jüngeren abhängig Beschäftigten auswirkt. Dies stärkt den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig und trägt zum Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger bei. Die potentielle Gefahr von Fehlanreizen wird durch geeignete Regelungen verhindert. Insgesamt gilt es, durch neue Wege zusätzliche Impulse für die Entwicklung des Standortes Deutschland zu generieren.“ Zunächst war die Aktivrente Teil des Arbeitsmarktstärkungsgesetz, wurde dann aber in das Aktivrentengesetz überführt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stammt vom 15.10.2025, am 05.12.2025 hat der Bundestag diesen als Teil des sog. „Rentenpakets“ mit zwei kleinen Anpassungen durch den Finanzausschuss angenommen. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 19.12.2025. Die Änderungen treten am 01.01.2026 in Kraft.

### 1.2.1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- **Einführung einer Steuerbefreiung für Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit nach § 19 Abs.1 S.1 Nr.1 EStG bis zu einer Höhe von insgesamt 24.000 € im Jahr (§ 3 Nr.21 -neu- EStG n.F.).** Dies gilt nur, soweit die Einnahmen für vom Steuerpflichtigen ab dem Folgemonat nach Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 35 S.2 oder § 235 SGB VI erbrachte Leistungen zufließen und der Arbeitgeber für diese Leistungen Beiträge nach § 168 Abs.1 Nr.1 oder Nr.1d oder Abs.3, § 172 Abs.1 oder § 172a SGB VI zu entrichten hat (sog. „Aktivrente“). Die Steuerfreiheit gilt nicht, wenn die Einnahmen bereits nach anderen Vorschriften steuerfrei sind. Für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Steuerfreibetrag um ein Zwölftel.

Beim Lohnsteuerabzug ist der Freibetrag in der Steuerklasse VI nur zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis berücksichtigt wird. Diese Bestätigung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren ist der Steuerfreibetrag zeitanteilig zu berücksichtigen; dies gilt entsprechend bei der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Die nach § 3 Nr.21 -neu- EStG n.F. steuerfreien Einnahmen sind im **Lohnkonto aufzuzeichnen** (§ 41 Abs.1 S.4 EStG n.F.) und mit der elektronischen **Lohnsteuerbescheinigung** dem Finanzamt zu übermitteln (§ 41b Abs.1 S.2 Nr.5 EStG n.F.). Ein **Lohnsteuer-Jahresausgleich** darf bei Arbeitnehmern, die nach § 3 Nr.21 -neu- EStG n.F. steuerfreie Einnahmen beziehen, **nicht** durchgeführt werden (§ 42b Abs.1 S.3 Nr.4 EStG n.F.).

Die Schaffung von nach § 3 Nr.21 -neu- EStG n.F. steuerfreien Einnahmen führt zu folgenden außersteuerlichen Gesetzesfolgeänderungen: Die steuerfreien Einnahmen gehören nach § 14 Abs.2 Nr.12 -neu- Wohngeldgesetz n.F. zum wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Einkommen und sie gehören grds. zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (§ 1 Abs.1 S.1 Nr.1 Sozialversicherungsentgeltverordnung n.F.).

### 1.3. **Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz)**

Aus dem Gesetzentwurf: „Die betriebliche Altersversorgung als sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung soll quantitativ und qualitativ weiter ausgebaut und gestärkt werden. Mit diesem Gesetz wird der rechtliche Rahmen für eine weiterhin grundsätzlich freiwillige betriebliche Altersversorgung zielgerichtet fortentwickelt. In den letzten Jahren deutlich gewordene Verbreitungshindernisse werden beseitigt und neue Anreize gesetzt, damit in möglichst vielen Unternehmen gute Betriebsrenten selbstverständlich und zum festen Bestandteil der Altersvorsorge der Beschäftigten werden. Schwerpunkte des Gesetzes sind dabei Verbesserungen im Arbeits-, Finanzaufsichts- und Steuerrecht.“ Dieses Gesetz gehört zu dem vom Bundestag am 05.12.2025 beschlossenen sogenannten „Rentenpaket“. Der Bundesrat hat diesem am 19.12.2025 zugestimmt.

Die folgenden Änderungen betreffen das Einkommensteuergesetz:

#### 1.3.1. **Änderungen des Einkommensteuergesetzes**

- **Erweiterung der Steuerbefreiung bei Abfindungen um solche von Kleinanwartschaften der betrieblichen Altersversorgung i.S.d. § 3 Abs.2a -neu- Betriebsrentengesetzes n.F. (§ 3 Nr.55c S.2 Bst.b EStG n.F.).** Entsprechend § 3 Absatz 2a BetrAVG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes können Abfindungen von Kleinanwartschaften der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer zusätzlichen Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung genutzt werden. Die aus diesen Zahlungen des Arbeitgebers erwachsenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen zu steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr.1 S.3 Bst.a Doppelbst.aa EStG (sog. Kohortenbesteuerung). Mit der Steuerfreistellung wird sichergestellt, dass nicht sowohl die Abfindung nach § 22 Nr.5 EStG als auch die späteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr.1 S.3 Bst.a Doppelbst.aa EStG besteuert werden. Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.
- **Erhöhung des BAV-Förderhöchstbetrags von 288 € auf 360 € (§ 100 Abs.2 S.1 EStG n.F.).** Damit werden zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1.200 € (bisher 960 €) gefördert. Der Betrag von 1.200 € ist dann auch der maximale steuerfreie Arbeitgeberbeitrag nach § 100 Abs.6 S.1 EStG n.F. Diese Gesetzesänderungen treten am 01.01.2027 in Kraft.
- **Einführung einer Dynamisierung der Einkommensgrenze für Begünstigte des BAV-Förderbetrags (§ 100 Abs.3 Nr.3 EStG n.F.).** Der BAV-Förderbetrag kann seit 2020 nur in Anspruch genommen werden, wenn der monatliche Bruttoarbeitslohn nicht mehr als 2.575 € beträgt. Regelmäßige Lohn- und Gehaltssteigerungen führen dazu, dass Arbeitnehmer aus dem Kreis der Begünstigten herauswachsen. Um dem entgegenzuwirken und die Attraktivität der vom Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung für Beschäftigte mit geringem Einkommen weiter zu erhöhen, wird die monatliche Einkommensgrenze dynamisch auf 3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt. Die Einkommensgrenze entspricht aktuell monatlich 2.898 € und stellt somit eine leichte Erhöhung im Vergleich zu der aktuell gültigen festen Einkommensgrenze von monatlich 2.575 € dar. Diese Gesetzesänderung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

## 1.4. Steueränderungsgesetz 2025

Das vorliegende Gesetz enthält mehrere Einzelmaßnahmen, mit denen die Bürgerinnen und Bürger entlastet werden und die räumliche Flexibilität erhöht werden soll. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung stammt vom 10.09.2025. Der Bundestag hat diesen unter Änderungen durch den Finanzausschuss am 04.12.2025 angenommen. Die Zustimmung des Bundesrats erfolgte am 19.12.2025.

Die Änderungen treten, soweit nicht anders vermerkt, am 01.01.2026 in Kraft.

### 1.4.1. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

- **Anhebung des Übungsleiterfreibetrags von 3.000 € auf 3.300 € im Jahr und des Ehrenamtsfreibetrags von 840 € auf 960 € im Jahr (§ 3 Nr.26 S.1 und Nr.26a S.1 EStG n.F.).**
- **Klarstellung, dass die Voraussetzung der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 AO) sowohl für juristische Person des öffentlichen Rechts als auch für Körperschaften, die unter § 5 Abs.1 Nr.9 KStG fallen, gelten (§ 3 Nr.26 S.1 und Nr.26a S.1 EStG n.F.).** Diese Klarstellung war notwendig geworden, da der BFH mit Urteil vom 08.05.2024 – VIII R 9/21, entgegen der Auffassung der FinVerw. (siehe R 3.26a Abs.1 EStR) zu § 3 Nr.26a S.1 EStG entschieden hatte, dass sich die Voraussetzung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke nicht auch auf die Tätigkeiten, die im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt werden, bezieht. Ohne diese gesetzliche Klarstellung der Auffassung der FinVerw. wären Tätigkeiten ohne jeglichen Bezug zu steuerbegünstigten Zwecken von der Befreiung umfasst, sobald sie im Auftrag oder im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ausgeführt werden; dies widerspräche dem Sinn und Zweck der Norm. Anwendung der Gesetzesänderung in allen offenen Fällen (§ 52 Abs.4 S.10 EStG n.F.).
- **Einführung eine Steuerbefreiung für Prämienzahlungen der Stiftung Deutsche Sporthilfe, die für Platzierungen bei Olympischen oder Paralympischen Spielen gewährt werden (§ 3 Nr.73 -neu- EStG n.F.).** Um Deutschland als Sportnation international wettbewerbsfähiger zu machen, soll der Spitzensport verstärkt gefördert werden. Hierzu soll u.a. eine effektive und erfolgsorientierte Steuerung des Spitzensports etabliert werden, was auch die Verbesserung von Rahmenbedingungen der Athletinnen und Athleten beinhaltet und hier durch die finanzielle Unterstützung in Form der Steuerfreistellung geschehen soll.
- **Aktualisierung des Verweises auf die De-minimis-Verordnung bei der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau (§ 7 Abs.5 EStG n.F.).** Da die De-minimis-Verordnung mit der Verordnung (EU) 2023/2831 (ABl. L vom 15.12.2023, S.1) gänzlich neu gefasst wurde, wurde eine Aktualisierung des Verweises auf die neue Verordnung notwendig. Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung des Steueränderungsgesetzes 2025.
- **Dauerhafte Anhebung der Entfernungspauschale bereits ab dem ersten Entfernungskilometer auf 0,38 € (§ 9 Abs.1 S.3 Nr.4 S.2 EStG n.F. und Streichung von § 9 Abs.1 S.3 Nr.4 S.8 EStG).** Mit dieser Neuregelung wird eine im Koalitionsvertrag vereinbarte Maßnahme umgesetzt. Die Anhebung sowie Entfristung gilt auch für die **Familienheimfahrten** im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (§ 9 Abs.1 S.3 Nr.5 S.6 EStG und Streichung von § 9 Abs.1 S.3 Nr.5 S.9 EStG).

- **Einführung einer Beschränkung der abzugsfähigen Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung im Ausland auf grundsätzlich 2.000 € im Monat (§ 9 Abs.1 S.3 Nr.5 S.4 EStG n.F.).** Diese Beschränkung auf 2.000 € gilt nicht, wenn eine Dienst- oder Werkswohnung verpflichtend und zweckgebunden genutzt werden muss oder deren Kosten für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 des Bundesbesoldungsgesetzes als notwendig anerkannt worden sind. Diese Höchstbetragsregelung nunmehr auch für Auslandsfälle war aus Sicht der FinVerw. notwendig geworden, da der BFH mit Urteil vom 09.08.2024 (VI R 20/21) entschieden hatte, dass bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland die Notwendigkeit der Unterkunftskosten im Einzelfall zu prüfen ist. Die Regelung in § 9 Abs.1 S.3 Nr.5 S.4 EStG gilt aufgrund des eindeutigen Wortlauts („im Inland“) nur für einen inländischen Zweithaushalt. Die im BMF-Schreiben vom 25.11.2020, BStBl I S. 1228 [Beck-Erl. 20 § 9/10], unter Rz. 112 enthaltene Typisierung, dass Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung im Ausland, die den Durchschnittsmietzins einer 60-qm-Wohnung am Beschäftigungsort nicht überschreiten, als notwendig im Sinne des § 9 Abs.1 S.3 Nr.5 S.4 EStG anzusehen seien, hat der BFH abgelehnt. Da die vom BFH geforderte Einzelfallprüfung im steuerlichen Massenverfahren nicht umsetzbar erscheint, zumal es sich um Auslandssachverhalte handelt, erfolgte nunmehr eine gesetzliche Typisierung von Unterkunftskosten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung im Ausland. Die Nichtanwendung der Beschränkung für Auslandsfälle, in denen die Kosten für eine Dienstwohnung im Ausland vom Dienstherrn für Zwecke des Mietzuschusses nach § 54 BBesG als notwendig anerkannt worden sind, ist auf das BFH-Urteil vom 17.06.2025, VI R 21/23, zurückzuführen [s.u. unter Nr. 3.1.21., Seiten 115-116].
- **Erweiterung des Werbungskostenabzugs nach § 9 Abs.1 S.3 Nr.3 EStG für Beitragszahlungen an Gewerkschaften, indem diese zukünftig neben den Pauschbeträgen i.S.d. § 9a S.1 EStG berücksichtigt werden (§ 9a S.3 -neu- EStG n.F.).** Beitragszahlungen an Gewerkschaften als Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, werden zukünftig zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie zum Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen und zum Pauschbetrag bei sonstigen Einkünften als Werbungskosten berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich diese Beiträge bei jedem Gewerkschaftsmitglied steuerlich konkret auswirken, wenn sie ansonsten von den Pauschbeträgen erfasst würden.
- **Anhebung der Höchstbeträge des Spendenabzugs für Zuwendungen an politische Parteien von 1.650 € auf 3.300 € und bei Zusammenveranlagung von 3.300 € auf 6.600 € (§ 10b Abs.2 S.1 EStG n.F.).**
- **Anhebung der Höchstbeträge der Steuerermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen von 825 € auf 1.650 € und bei Zusammenveranlagung von 1.650 € auf 3.300 € (§ 34g S.2 EStG n.F.).**
- **Einführung der Voraussetzung des Offenstehens für alle Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils für die Pauschalierungsmöglichkeit von Arbeitslohn anlässlich von Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs.2 S.1 Nr.2 EStG n.F.).** Diese Gesetzesänderung war aufgrund der neuesten Rechtsprechung des BFH im Urteil vom 27.03.2024, VI R 5/22, notwendig geworden. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 15.01.2009 – VI R 22/06, BStBl. II S.476) und der Auffassung der FinVerw. hat der BFH entschieden, dass eine Betriebsveranstaltung im Sinne des § 40 Abs.2 S.1 Nr.2 EStG auch dann vorliegt, wenn sie nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Der BFH begründet dies damit, dass das Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“ in § 40 Abs.2 S.1 Nr.2 EStG der

Legaldefinition in § 19 Abs.1 S.1 Nr.1a S.1 EStG entspricht. Begriffe, die in verschiedenen Vorschriften desselben Gesetzes verwendet werden, sind grundsätzlich einheitlich auszulegen. Die Vorschrift des § 19 Abs.1 S.1 Nr.1a EStG wurde mit dem „Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014“ (BGBl. I S.2417) zum 01.01.2015 eingeführt. Den Anwendungsbereich der bereits schon bestehenden Pauschalierungsmöglichkeit wollte der Gesetzgeber jedoch nicht ausweiten. Entsprechend muss jetzt nachjustiert werden. Die Annahme einer Pauschalierungsmöglichkeit auch für Betriebsveranstaltungen die nur bestimmten Gruppen von Arbeitnehmer offensteht, verstößt nach Auffassung des Gesetzgebers im Übrigen gegen das in Art. 3 Abs.1 GG verankerte Prinzip der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit.

- **Entfristung der Mobilitätsprämie (§ 101 S.1 EStG n.F.).** Damit erhalten Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie.

[...]